Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 34. Freitags, den 26. April. 1844.

An alle zu gegenwärtiger Messe hier anwesenden Collegen.

Die in der Jubilatemesse des vorigen Jahres veranstalteten täglichen Abendzusammenkünfte auswärtiger wie hiesiger Buch-, Musik- und Kunsthändler erfreuten sich beifälliger Aufnahme und frequenten Besuches, daher unterlassen die Unterzeichneten nicht, hierdurch mitzutheilen, daß auch für die diesjährige Messe

die Herren Großberger & Kühl im Hôtel de Pologne

zugesagt haben

von Montag den 29. April an der gesammten Collegenschaft einen ihrer Säle zur ausschließlichen Verfügung zu stellen

und zwar

Montag und Dienstag den 29. 30. April den kleineren Parterre-Saal, Mittwoch den 1. Mai und folgende Tage einen der oberen großen Säle

die während der Messe jeden Abend (den Sonntag ausgenommen) von 8 Uhr an beleuchtet und zum Speisen à la carte vorbereitet sein werden.

Wir laden die Herren Collegen zu recht häufigem und zahlreichem Besuche dieses Locales hiermit freundlichst ein.

W. A. Barth. F. Köhler. Ch. E. Kollmann. G. Wigand.

Zur Schelling-Paulusschen Streitfrage.

Die von der Königl. Kreisdirection zu Leipzig auf Antrag des Dr. v. Schelling angeordnete provisorische Beschlagnahme der bekannten Paulusschen Schrift ist von dem Königl. Sächs. Ministerium des Innern wieder aufgehoben worden. Die desfallsigen Entscheidungsgründe lauten:

„Die dem Antrage des Dr. v. Schelling zu Grunde liegende Voraussetzung, „„die Schrift des Dr. Paulus sei als ein seine Rechte benachtheiligender Nachdruck anzusehen, und daher die gesetzlichen Bestimmungen über den Nachdruck darauf anzuwenden"", unterliegt zur Zeit wenigstens noch so manchen und so erheblichen Zweifeln, daß die Verfügung einer provisorischen Beschlagnahme auf dem Verwaltungswege in dem nach § 19 der Verordnung vom 20. Decbr. 1838 erforderlichen Grade nicht als gerechtfertigt erscheint. Die bisherigen sächs. Landesgesetze enthalten über die Frage, „„ob die Veröffentlichung noch nicht gedruckter, sondern von dritten Personen nachgeschriebener Vorlesungen durch den Druck dem Vorlesenden gegenüber als Nachdruck anzusehen sei"", gar keine Bestimmung. Darüber aber, ob eine solche Bestimmung aus dem Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 herzuleiten sei, lassen sich wenigstens nicht ganz unerhebliche Zweifel aufstellen, wie schon daraus hervorgeht, daß nach dem zum Theil durch unwidersprochene Nachrichten in öffentlichen Blättern bestätigten Anführen der Recurrentin (der Leske'schen Buchhandlung) die Gerichte mehrer anderer deutschen Bundesstaaten und selbst das vereinigte Criminalamt zu Leipzig ähnliche Anträge des Dr. v. Schelling bereits aberkannt haben, und daher der Fall nach der oben angezogenen Verordnung allerdings